

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 129.

Donnerstag den 28. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1841. (3)

Nr. 23690.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 13. v. M., 3. 28430, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 31. Juli l. J. die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Dr. M. Ehrmann, ordentl. öffentl. Professor der Chemie, wohnhaft in Olmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Kochsalz nach einer neuen Methode Soda und Nebenproducte zu erzeugen. — 2) Dem Giuseppe Federici, Handelsmann; dem Andrea Capra, Spediteur und Commissionär, und dem Cesare Capra Borgati, Spediteur und Commissionär, alle drei wohnhaft in Mantua, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der zwei oder vierrädrigen Gestelle aller Wagen, als der sogenannten Karren, Barutschken, Waggonn, Omnibus u. s. w. — Dem Giovanni Paltrineri, Advocat, wohnhaft in Modena, derzeit zu Mailand, contrada dell' Agnello Nro. 966, (durch Dr. Carlo Pizzamiglio, Notar, wohnhaft in Mailand, contrada di Sant' Vitore 40 Martiri Nro. 1188,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction eines Schubventils, so wie anderer ähnlicher Ventile mit einem sich bilancirenden oder compressirenden Drucke, und zwar von jeder beliebigen Form und zu was immer für einem Gebrauche. — 4) Dem Anton Dettler, Handelsmann, wohnhaft in Krems, in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, zweckmäßige, dauerhafte und billige Behältnisse von beliebiger Größe unter der Benennung „Steinerne Fässer“ zu erzeugen, in welchen Most,

Wein, Bier, Del, Branntwein und andere derlei Flüssigkeiten mit Sicherheit aufbewahrt werden können. — 5) Dem Alois Willenbacher, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 415, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Wanduhren mit Gewicht. — 6) Dem Bernard Eduard Camille Decker, Buchdrucker, wohnhaft in Colmar, (Ober-Rhein), (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Kutschentritte, welche im Wesentlichen darin besteht: die rückgängige Bewegung des Kutschentrittes zu verhindern, und bei dem Einsteigen in den Wagen den Kutschenschlag zu schließen. — 7) Dem Carl Kauffmann, Lampen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 259, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung einer neuen Art Solarlampen, „Heliophor“ genannt, welche nachstehende Vortheile gewähre, 1. daß die runde, tulpenartig gestaltete Flamme an Weisheit und Stärke des Lichtes jede andere durch Oellampen erzeugte Flamme bei weitem übertreffe und nie rauche; 2. daß sich diese Flamme von ungewöhnlicher Größe erzeugen lasse; 3. daß sie wegen ihrer Größe und Intensität, so wie wegen ihres ruhigen Brennens vorzüglich dazu geeignet sey, durch Anbringung parabolischer Spiegele große Räume zu beleuchten, und auf Eisenbahnen in große Entfernungen Signale zu geben, und 4. daß der Mechanismus des Cylinders einfacher, als bisher, in der Behandlung sey, und keiner Reparatur unterliege. — 8) Dem Lambert Joseph Chevremont, pens. Ingenieur der belgischen Staatsbergwerke und Civil-Ingenieur, wohnhaft in Lüttich, in Belgien, (durch Dr. Alexander Bach, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885), für die

Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, Holz und andere vegetabilische Stoffe durch ein eigenthümliches Verfahren und auf eine wenig kostspielige Weise so herzurichten, daß das Holz conservirt, und gegen das Verbrennen durch Flammen geschützt werde. (In Belgien ist diese Erfindung und Verbesserung vom 15. September 1846 an auf 15 Jahre patentirt.) — Laibach am 4. October 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Pino Freih. v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 1845. (3) Nr. 8177, ad 25928.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn von Gilli bis Laibach. — Für den Oberbau der Gilli-Laibacher Staats-Eisenbahn sind 100138 Stück Unterlagschwellen, wovon 21352 Stück Stoßschwellen und 79086 Stück gewöhnliche Schwellen, dann 21244 Kubikschuh Extrahölzer erforderlich. — Die Staats-Verwaltung beabsichtigt, dieselben im Licitationswege beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: — § 1. Die Unterlagschwellen können entweder aus Eichen: oder aus Lärchenbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird letzteren der Vorzug eingeräumt. — § 2. Die einen wie die anderen, müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, und von Rinde und weißem Splint befreit seyn. — Stücke, welche ungesund, überständig, mässig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit Sonnen-Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — § 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holz-Gattungen ist in dem am Ende dieser Kundmachung beigefügten Ausweise näher ersichtlich. — Es kommen viererlei Holzartungen vor; nämlich: Stoßfugenschwellen, gewöhnliche 7½ Schuh lange Schwellen, behaute Schwellen mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längendimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. — Bei der ersten Gattung muß die untere Lagerfläche 16", die obere 8"; bei

der zweiten Gattung die untere Fläche 12", die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 6" und die Höhe (Dicke) beider Gattungen muß 6" betragen. Bei der dritten und vierten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — § 4. Die Form der ersten drei Gattungen, nämlich: der gehauten Schwellen, kann entweder einem Halbkreise, oder einem Trapeze gleichen. Im ersten Falle müssen die Schwellen um ½" höher seyn. Die Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Endflächen senkrecht auf einander stehen. — Alle Schwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe, nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — § 5. Auf welche Lager-Plätze Hölzer zu stellen sind, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersehen. Die Ablieferung kann aber auch auf folgende Stationen der schon im Betriebe stehenden südlichen Staats-Eisenbahnstrecke: Bruck o. d. M., Frohnleiten, Judendorf, Graz, Wldon, Leibnitz, Ehrenhausen, Spielfeld, Warburg, Kranichsfeld, Pöltschach, Pragerhof und Gilli geschehen. — § 6. Die Lieferung muß in Ansehung der auf die Stationen der bereits im Betriebe stehenden Staats-Eisenbahn, dann auf Lagerplätze in der Strecke von Gilli bis Steinbrück abzustellenden Hölzer längstens bis 15. März 1848 in Ansehung der auf Plätze zwischen Laibach und Sava abzuliefernden Hölzer bis Ende März 1848, und in Ansehung der für Lagerplätze zwischen Steinbrück und Sava bestimmten Hölzer bis Ende April 1848 beendet werden; jedoch ist es den Unternehmern freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen; hingegen wird eine Verspätung bei Verlust von 5% des stipulirten Lieferungspreises unterfaßt. Sollte die Verspätung mehr als ein Monat betragen, so wird diese Conventionalstrafe auf 10% des Lieferungspreises erhöht. — § 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die vor Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne das dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten, nach Weisung der Commissäre, von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen,

und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplatze zu regulären Haufen von fünf Fuß Höhe aufzuschichten; diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahms-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei dem Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch 14 Tage nach erfolgtem Contractsabschlusse bei der General-Direction der Staatseisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, längstens bis 16. November 1847, Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staatseisenbahnen zwischen Gilli und Laibach,“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungs-lustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl, auf welche das Anbot gerichtet ist, dann den Lagerplatz oder die Lagerplätze, auf welchen oder welche der Lieferungs-lustige die Abstellung bewirken will, auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen pr. Stück und der Preis der gehauten, so wie der Preis der geschnittenen längeren Hölzer pr. Kubik-Schuh in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich

auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfs an gewöhnlichen oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Parthien beziehen; diese dürfen jedoch bei den Extrahölzern nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. In Ansehung der $7\frac{1}{2}$ Schuh langen Querschwellen findet eine Beschränkung in der Menge der Hölzer, die angeboten werden muß, nicht Statt. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offertent von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offertent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österre. hischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederöterr. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückersezt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten, in Bezug auf die Menge und Güte des Holzes, oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rückichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die

von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig anerkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem

Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

A u s w e i s

des Erfordernisses an Holzmateriale für den Oberbau der k. k. Staatseisenbahn in der Strecke von Gillsi bis Laibach, und der Lagerplätze, auf welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.

Benennung der Lagerplätze, auf welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.	Anzahl der erforderlichen 7' 6" langen Querschwellen.	E x t r a - H ö l z e r.												
		6" dick, 12" breit.								6" dick.				
		Länge in Säuh-Maß.												
		4'	8	8 1/2	9	10	12	13	14	16	18	16" breit.	12 und 18" br.	18 und 24" br.
Anzahl der Stücke.										13' lang	10'			
Markt Duffer		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Römerbad dto.		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Steinbrück		20	160	80	60	60	100	.	120	.	.	40	40	80
Bernitz		5	40	20	15	15	25	.	30	.	.	10	10	20
Trisail		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Sagor (Sauschegg)		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Sava		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Littai		5	40	16	15	15	25	2	30	3	3	10	10	26
Kreßnitz		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Laase		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Salloch		7	56	28	21	21	35	.	42	.	.	14	14	28
Laibach		37	296	97	111	111	185	25	222	38	38	74	74	224
Summe .		104	832	361	312	312	520	27	624	41	41	205	208	498

Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 13. October 1847.

3. 1846. (3) Nr. 28506 ad 25904.

Concurs-Ausschreibung für eine in Oesterreich ob der Enns erledigte Straßencommissärsstelle. — In Oesterreich ob der Enns ist eine Straßencommissärsstelle zweiter Classe mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., dem Vorrückungsrechte in die erste Gehaltsklasse mit 700 fl., dann einem Reisepauschale von 704 fl. und einem Schreibpauschale von 14 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Eine, welche um diese Stelle zu concurren gesonnen sind, ha-

ben ihre Gesuche bei der k. k. Baudirection zu Linz bis 10. künftigen Monats im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und ihre Befähigung die vorgeschriebenen technischen Kenntnisse, ihre practische bisherige Verwendung und Dienstzeit, ferner ihre Moralität durch legale Belege nachzuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem Beamten der k. k. Landes Baudirection zu Linz verwandt sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 9. October 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1867. (1) Nr. 8514, ad 26674.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung eines Warenmagazines auf der Station der südlichen Staatsbahn zu Kapfenberg in Steiermark. — In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 13. October 1847, Zahl 2084/E. P., wird die Herstellung eines Warenmagazines auf der Station der südlichen Staatsbahn zu Kapfenberg in Steiermark im Wege der öffentlichen Concurrnz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: — 1) Die Kosten der mit der gedachten Herstellung verbundenen Baulichkeiten wurden auf 5561 fl. 28 kr. C. M. veranschlagt. — 2) Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 16. November 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Warenmagazines zu Kapfenberg,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatsbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Oberingenieurs-Abtheilung für die Ueberwachung des Betriebes auf der südlichen Staatsbahn zu Graz, zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten. — 5) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei

einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 % von der nach Abzug des Prozenten-Nachlasses sich ergebenden Bauſumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. Doch können zu diesem Behufe gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B., versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. Hof- und niederöftr., oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 6) Die Entscheidung über die Concurrnz-Berhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Anbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatsbahnen. Wien den 18. October 1847.

3. 1842. (3)

Gymnasial - Kundmachung.

Da vermög des h. Hofdecretes vom 4. April 1827, 3. 1610, Niemand als Instructor für öffentliche Gymnasialschüler anerkannt werden darf, der nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausgefertigten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist, so haben sich jene Individuen, welche öffentlich studierende Schüler des hierortigen Gymnasiums unterrichten wollen, der vorschriftmäßigen Prüfung zu unterziehen, welche am hiesigen academischen Gymnasium am 4. November l. J. abgehalten werden wird, zu welcher aber nur jene zugelassen werden, welche sich vorher bei dem Präfecte mit Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu erhellen ist, daß sie aus allen Lehrgegenständen der Gymnasialklassen wenigstens durchaus die erste Fortgangs-, in Rück-

sicht der Sitten aber eine noch empfehlendere Classe verdient haben. — K. K. Landes-Gymnasialstudien-Direction. Laibach am 20. October 1847.

3. 1861. (1) Nr. 12918, ad 26132.
E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreich.-kärntnerländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathspröcollisten = Stelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 900 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt pr. 1000 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Es haben daher Jene, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die vollendeten Rechtsstudien und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen, durch ihre Vorstände binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Zeitungsblätter, anher zu überreichen. — Klagenfurt am 15. October 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1859. (1) Nr. 9922.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Kopitar und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Pfarrkirche in Mannsburg, als Andreas Erz'sche Universalerbin, durch die k. k. Kammerprocuratur eine Klage auf Verjähr- und Eiloschen-Erklärung der, auf der, dem Valentin Sappanzhitz gehörigen, dem Gute Rothendüchl, sub R. c. t. Nr. 56 dienstbaren $\frac{1}{3}$ Hube, versicherten Heirathsanspruches pr. 100 fl. d. W. eingebracht und um Anordnung einer Tagsetzung gebeten, welche auf den 24. Jänner 1818 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichtsadvocaten Dr. Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Es werden Ursula Kopitar und ihre allfälligen Erben dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst er-

scheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, das sie sich die aus ihrer Verarsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. October 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1858. (1) Nr. 10092/2188.

Concurs = Kundmachung wegen definitiver Besetzung der Förstereistelle bei dem vereinigten Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Arnoldstein und des Cameralgutes Straßfried. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 14. September 1847, Z. 22311/1031, die definitive Besetzung einer Förstereistelle für das vereinigte Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Arnoldstein und des Cameralgutes Straßfried in Oberkärnten, mit nachstehenden neu-systemisirten Bezügen, als: mit einem Gehalte von jährlichen dreihundert Gulden, Naturalquartier oder einem Quartiergehalte von vierzig Gulden, einem Brennholzdeputate von zehn nied. österr. Klaftern weicher Scheiter, im zu vercartirenden Betrage von zwei Gulden pr. Klafter, endlich mit dem Genusse von einem Tuche Garten- und zwei Tuchen Wiesengrund zu bewilligen geruht, worüber der Concurs bis Ende November d. J. eröffnet wird. Jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Alter, eine untadelhafte Aufführung, die an einer inländischen Forstlehranstalt erlangte forsttechnische Ausbildung, über ihre bisherige Dienstleistung, so wie über die volle Kenntniß der deutschen und windschen, oder einer andern slavischen Sprache legal auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes der genannten Herrschaften verwandt oder verschwägert sind, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Klagenfurt zu überreichen. — Von der k. k. st. herzmärkisch-illyrischen Cameralgefällen = Verwaltung. Graz am 18. October 1847.

3. 1847. (3)

Nr. 10396/2157.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen Verwaltung ist eine Cameralsecretärsstelle erster Classe mit dem Jahresgehalt von 1100 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung und im Vorrückungsfalle für eine Cameralsecretärsstelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalt von 1000 fl., hiemit bis zum 15. November l. J., der Concurs ausgeschrieben wird. — Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben innerhalb der Concursfrist ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Steyermärkisch-illyrische Cameralgefällen-Verwaltung zu legen, und sich darin über ihr Lebensalter, die juridisch-politischen Studien, die sonstigen Dienst- und Gefällskenntnisse, überhaupt über ihre höhere Vorbildung für den Conceptsdienst bei einer leitenden Gefällens-Landesbehörde, über ihre bisherige Dienstzeit und einen entsprechenden, sittlichen Lebenswandel anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 13. October 1847.

3. 1853. (2)

Nr. 6917.

Im Laufe des nächsten Monats November wird der Magistrat nach dem Stiftbrieife der seligen Frau Helena Valentin ddo. 1. December 1835 fünfzig Gulden G. M. zu Gunsten ältern und verwandtschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtparre Maria Verkündigung (städtischen Pomariums) geboren worden sind, oder dormal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgefordert, sich bis 10 k. M. November l. J. bei dem gefertigten Magistrat persönlich zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 21. October 1847.

3. 1854. (2)

Nr. 410/1168.

Licitations = Kundmachung.

Ueber höhere Anordnung wird zur Beistellung von 377 Stück Rohrmatten von 8' 6" Länge und 5' 6" Breite, am 3. k. M. Vormittags bei diesem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Doeramente nochmals eine Minuendo Licitacion abgehalten werden, zu welcher diejenigen, welche deren Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die zu liefernden Rohrmatten neu, solid und dauerhaft

seyn sollen, daß der Ausrufspreis mit 45 kr. pr. Stück angenommen werden wird, und daß jeder Licitant vor der Licitacion ein Badium von 30 fl. zu erlegen habe. — K. K. Gefällens-Doeramente Laibach am 21. October 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1864. (1)

Nr. 1300.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria wird den unbekanntten Erben des Achaz Pirz von Idria, welche auf die zu Idria sub Consc. und Urb. Nr. 50 liegende Realität irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Herr Anton Lapeine, als physischer Besitzer der obbenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria Haus-Nr. 50 liegenden, der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria sub Urb. Nr. 50 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagfagung auf den 13. Jänner 1848, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abweisend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Wilhelm Jauc. k. k. Förster von Idria, aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Rechtswege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen würden.

Bezirksgericht der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria am 13. October 1847.

3. 1865. (1)

Nr. 2832.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Sakrascheg von Hiltina, gegen Matthäus Limpermann von Schiuge, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 174/171, Rec. Nr. 431 der löblichen Herrschaft Radlitzberg dienstbaren, gerichtlich auf 1041 fl. geschätzten Realität, wegen schuldiger 111 fl. 31 kr. c. s. c. gewilliger, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagfagungen auf den 24. November, 24. December 1847 und 24. Jänner 1848, jedesmal früh 9 Uhr in Loco Schiuge mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagfagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 20. October 1847.

3. 1862. (1)

Nr. 1995/892.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo befindlichen Matthäus, Joseph, Georg und Paul Savery und ihren allfälligen auch unbekannteten Rechtsnachfolgern bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Johann Savery von Sachowitz, unter Vertretung des Hrn. Dr. Racz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Rechte aus dem für sie: Matthäus, Joseph, Georg und Paul Savery, rückfichtlich ihrer älterlichen Erbsabfertigungen à pr. 340 fl. nebst Naturalien, auf der, dem Johann Savery gehörigen, zu Sachowitz sub Haus-Nr. 18 liegenden, der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten sub Urb.-Nr. 499 dienstbaren Ganzhube intabulirten Uebergabevertrags ddo. et intab. 6. Februar 1806, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagung auf den 9. Februar 1848, Vormittags 9 Uhr, angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Conrad Janeschitz von Unterverau als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Vorschriften ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder bei der Tagung selbst erscheinen, oder aber bißhin dem aufgestellten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter wählen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt alles, was sie zu ihrer Vertheidigung diensam finden, zu rechter Zeit vorbringen können, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf am 28. August 1847.

3. 1863. (1)

Nr. 4566.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Martin Irtsch von Laibach, wider Katharina Schertina von Stephansdorf, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 22. April 1846, schuldigen 40 fl., nebst Einbringungskosten, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 10. Mai l. J., Nr. 2187, bewilligten Feilbietung der, der Executin gehörigen, zu Stephansdorf liegenden, der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Rect. Nr. 1 et 2 dienstbaren, gerichtlich auf 1493 fl. 20 fr. C. M. bewertheten Hubealität gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstermine auf den 22. November, 23. December l. J. und 24. Jänner 1848, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität angeordnet. Wozu die Kauf-

lustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die in die Execution gezogene Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde, und daß jeder Licitant zu Handen der Licitationscommission ein Vadium pr. 150 fl. M. M. zu erlegen haben werde.

Der Grundbuchstract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 17. September 1847.

3. 1866. (1)

Nr. 3134.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Franz Rötzel von Gottschee, Bevollmächtigter des Jacob Köstler von Triest, in die Licitation der, in Göttenitz sub N. C. 28 und Rect. Nr. 2133 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Gebäuden, wegen nicht zugehaltenen Feilbietungsbedingnissen gewilliget worden und ist zur Vornahme derselben die einzige Tagung auf den 23. November l. J. um 10 Uhr Vormittags in loco Göttenitz mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Hube zwar um den frühern Meistbot pr. 1179 fl. ausgerufen, bei keinem gleichen oder höhern Anbote aber um jeden Preis werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchstract, die Schätzung und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 4. October 1847.

In der Buchhandlung des

IGN. EDL. V. KLEINMAYR,

in Laibach, ist zu haben:

Führer, Robert A., Große Messe für 4 Singstimmen, mit Orchester- und Orgelbegleitung, 7 fl.

— — Te Deum, für 4 Singstimmen mit Orchester- und Orgelbegleitung. 3 fl.

Klemm, Friedrich, Tantum ergo, für Sopran, Alt, Tenor und Bass. 15 fr.

Lindpaintner, Peter, Große Messe (in B), für 4 Singstimmen und Orchester. 7 fl.

Liszt, Franz, Ave Maria, für Vocalchor. 30 fr

Nicolai, Otto, Salve Regina, Hymne an die heilige Jungfrau. Für eine Sopranstimme mit Begleitung des Pianoforte. 30 fr.

— — Dasselbe mit Orchesterbegleitung. Partitur und Stimmen. 1 fl. 30 fr.

— — Offertorium in assumptione beatae Mariae Virginis; quinque vocibus. 30 fr.

Nordal, Eugen, 3 Psalmen für eine Bassstimme mit Begleitung des Pianoforte. Op. 1, 1 fl. 15 fr.